

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1881)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion der Entsumpfungen u. des Vermessungswesens

Autor: Rohr

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416287>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Direktion der Entsumpfungen u. des Vermessungswesens

für

das Jahr 1881.

Direktor: Herr Regierungsrath **Rohr.**

Entsumpfungen.

I. Juragewässerkorrektion.

A. Verhandlungen mit den Bundesbehörden.

Die Arbeiten wurden auch in diesem Jahre von den eidgenössischen Experten, den Herren La Nicca und Fraisse, mehrere Male einer sorgfältigen Inspektion unterstellt.

Laut Beschluss vom 27. Heumonat 1867 leistet der Bund an die bernischen Arbeiten der Juragewässerkorrektion einen Beitrag von Fr. 4,340,000.—

Von diesem Bundesbeitrag hatte das Unternehmen auf 31. Dezember 1880 noch zu gut > 227,368. 99

Auf Rechnung desselben bewilligte der Bundesrat nach Massgabe der geleisteten Arbeiten und auf den Bericht der Experten eine sechsundzwanzigste Rate im Betrage von . . . > 54,437. 15

Die Kreditrestanz beträgt somit auf 31. Dezember 1881 noch . . . Fr. 172,931. 84

Diese Kreditrestanz soll nach Bundesratsbeschluss vom 9. Christmonat 1881 erst nach Ausführung der Arbeiten am Meienried-Büren-Kanal ausbezahlt werden.

B. Verhandlungen mit den Behörden anderer Kantone.

Direkte Verhandlungen mit den Behörden anderer Kantone fanden im Berichtsjahr nicht statt; dagegen liess der Bundesrat durch seine Experten den Stand sämtlicher Korrektionsarbeiten einlässlich prüfen.

Einem dahерigen Bericht vom 25. Mai 1881 entnehmen wir, dass die obären Kantone die in ihrer Vorlage an den Bundesrat vom 24. August 1880 enthaltenen Vollendungsarbeiten an der obären Zihl und Broye an die Hand genommen haben. Die Ergänzung des Steinwurfes an den Uferböschungen ist in Ausführung begriffen, ebenso die Erweiterung und Vertiefung der Flussprofile.

Die in der Vorlage des Kantons Bern vom 24. September 1880 enthaltenen Vollendungsarbeiten im Hagneckkanal wurden ebenfalls nach Programm durchgeführt. Der vom Hochwasser am 28. Mai weggerissene Sperrdamm wurde wieder hergestellt, der Kanaleinlauf erweitert, und das Gefäll durch Ausräumung und Sprengung verstärkt. Der Hagneckkanal ist nun befähigt, eine bedeutend grössere Wassermasse aufzunehmen und abzuführen, so dass mit der Inangriffnahme des Hägnidurchstiches zwischen Meienried und Büren, beziehungsweise mit der Ausführung des Leitkanals im Herbst 1882 begonnen werden kann.

C. Dekrete und Beschlüsse des Grossen Rethes.

Der Grosse Rath hatte sich während des Berichtsjahres mit keinerlei Angelegenheiten der Juragewässerkorrektion zu beschäftigen, dagegen kam der frühere Beschluss betreffend Liquidation des Unternehmens in der Weise zur Ausführung, dass die Entsumpfungsdirektion eine bezügliche Vorlage ausarbeitete, welche vom Ausschuss und der Abgeordnetenversammlung gutgeheissen und dem Grossen Rethen zur Beschlussfassung unterbreitet wurde.

Das Dekret, wie es aus den Verhandlungen des Grossen Rethes vom 3. März 1882 hervorgegangen ist, entspricht vollständig den Wünschen und Anträgen der Abgeordnetenversammlung vom 1. August 1881.

D. Organisation des Unternehmens.

Keine Verhandlungen.

E. Verhandlungen des Ausschusses.

Diese beschränkten sich neben Erledigung einer Anzahl laufender Geschäfte auf zwei Sitzungen.

In derjenigen vom 6. Juli zu Aarberg kamen die Anträge resp. der Dekretsentwurf der Entsumpfungsdirektion über die *Liquidation des Unternehmens* zur Berathung. Der Entwurf erhielt die einstimmige Genehmigung des Ausschusses und wurde der Abgeordnetenversammlung gedruckt vorgelegt und zur Genehmigung empfohlen. Es beliebte indess noch ein Zusatz, der die noch einzuzahlenden Beiträge als Reallast auf das Grundeigenthum versichert. Der Ausschuss war erfreut, zu vernehmen, der Amtsbezirk Büren wünsche sofortige Vornahme der definitiven Mehrwerthschatzungen. Wenn diese im laufenden Jahre zum Abschlusse kommen, steht dann der endlichen Liquidation des Unternehmens nichts mehr im Wege. Die allen Güterverkehr hemmende, bis jetzt sehr nachtheilig wirkende Unsicherheit, wie viel jedes Grundstück an die Entsumpfungslast beizutragen habe, würde durch die Liquidation wegfallen und zugleich die Einzahlungen erleichtern.

Der *Jahresbericht pro 1880*, welcher gedruckt vorlag, sowie die *Jahresrechnung pro 1880* wurden der Abgeordnetenversammlung zur Genehmigung empfohlen.

Die Sitzung vom 1. August in Nidau war von kleineren Geschäften, Verkäufen und Vorbereitungen für die Abgeordnetenversammlung in Anspruch genommen.

F. Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung.

Es fand eine Versammlung am 1. August in Nidau statt, präsidiert durch Herrn Grossrath Karl Engel.

Das Haupttraktandum bildete die bevorstehende *Liquidation des Unternehmens*, worüber der Ausschuss ein gedrucktes Projekt-Liquidationsdecreet der Versammlung zur Berathung vorlegte. Der Direktor der Entsumpfungen erstattete Bericht sowohl über den misslichen finanziellen Stand des Unternehmens als über die Grundsätze bei der auszuführenden Bereinigung des Unternehmens. Er theilte auch mit, der Bundesrat habe nach dem Antrag seiner Experten die Ausführung der Variante bei der Langenfuhren (Meinisberg) zu Büren verworfen. Es müsse nun dort das Projekt La Nicca-Bridel zur Ausführung kommen und zwar sobald als möglich. Das betreffende Entwurfdecreet über die Liquidation wurde nach artikelweiser Berathung und etwelcher Modifizierung angenommen. Die Abgeordneten von Büren stellten das Begehr, es möchte die definitive Mehrwerthschätzung im dortigen Amte sofort durchgeführt werden, welchem Wunsche die Regierung sowohl als die Abgeordnetenversammlung mittelst Annahme des neuen Dekrets entsprechen will. Dagegen blieb der Antrag, die Berathung des Dekretsentwurfs bis nach Feststellung der Mehrwerthschatzungen zu verschieben, in Minderheit.

Der vorgelegte *Jahresbericht pro 1880*, sowie die zudienende *Jahresrechnung*, letztere auf den Bericht der Herren Revisoren Mühlheim und Müller, wurden gutgeheissen. Dem von Herrn Zesiger gestellten Antrage, alle Binnenkorrektionskanäle des Unternehmens sollen im Laufe des Jahres ausgeführt werden, stimmte die Versammlung bei.

Als *Rechnungsrevisoren pro 1881* wurden die Herren Müller-Finkbeiner und Gräub wieder gewählt und zu einem *Mitgliede des Ausschusses* Herr Notar Witz in Erlach, am Platze des Herrn Schreier von Gals, ernannt.

G. Bauverwaltung.

1. Allgemeines.

Die Korrektionsarbeiten nach Projekt La Nicca-Bridel gehen ihrer Vollendung entgegen; es fehlt noch hauptsächlich die Fortsetzung des Nidaukanals von Meienried nach Büren (Hägnidurchstich). Die Vertiefung und Verbreiterung des Hagneckkanals, theils durch Abschwemmung mit Hülfe der Aarewasser, theils durch künstliche Nachhülfe und Ausgrabungen, wird eifrig betrieben.

Ueber die zu Anfang September stattgefundene ausserordentliche Wassergrösse, die bedeutendste seit 1852, liess die Entsumpfungsdirektion durch den leitenden Ingenieur einen ausführlichen Bericht ausarbeiten, welcher sämtlichen Mitgliedern der Regierung, der Staatswirthschaftskommission und der Abgeordnetenversammlung, sowie den Regierungsstatthaltern, den Einwohner- und Burgerpräsidenten der beteiligten Amtsbezirke gedruckt zugesandt wurde. Kurz zusammengefasst konstatirt dieser Bericht Folgendes:

- 1) Von dem früheren Ueberschwemmungsgebiete von circa 20,000 Jucharten waren höchstens 450 Jucharten überschwemmt.
- 2) Der Grund der theilweisen Ueberschwemmung ist nicht dem Projekte La Nicca-Bridel zuzuschreiben, sondern liegt darin, dass die Korrektionsarbeiten noch nicht ganz vollendet sind, und überdies ist ein grosser Theil der Ueberschwemmung, z. B. bei Bühl und anderswo, der Vernachlässigung der dortigen Abzugsgräben zuzuschreiben.
- 3) Das seiner Vollendung entgegengehende Projekt wird eine genügende Senkung der Gewässer in allen beteiligten Gebieten bleibend sichern und die Entsumpfung aller Möser ermöglichen.
- 4) Die bisherigen Korrektionsarbeiten haben bereits einen sehr grossen Nutzen erzielt; es fehlt noch zur gänzlichen Durchführung des Projektes La Nicca die Fortsetzung des Kanals von Meyenried nach Büren, welche bald zur Ausführung kommen soll, sowie die Vertiefung des Hagneckkanals, welche theils durch Abschwemmung und theils durch künstliche Nachhülfe und Ausgrabungen allmälig ihrem Ziele entgegen geht.
- 5) Die während der momentanen Erhöhungen der Sohle des Hagneckkanals entstehenden Nachtheile vom Durchsickern von Wasser in den umliegenden Ländereien beschränkt sich auf wenige Stellen, wo Abhülfe leicht möglich ist.
- 6) Eine bleibende Gefahr von Zufluss von Sickerwasser aus dem Hagneckkanal kann nicht stattfinden, weil die Sohle so tief eingeschnitten wird, dass die höchsten Wasserstände unter dem umliegenden Boden sein werden.

Nidaukanal.

Die Frage der Fortsetzung des Kanales von Meyenried bis Büren ist, wie schon im letzten Bericht bemerkt, dahin erledigt, dass ein Vorschlag zur Änderung (Variante Meinißberg) vom hohen Bundesrat abgewiesen und der Kanton Bern zur Ausführung der geraden Linie La Nicca-Bridel (1863) angehalten ist.

Hagneckkanal.

Im Sommer 1881 brachte die Aare dreimal sehr grosse Wassermassen, welche, durch die Absperrung im Aarebett oberhalb der Schleuse in den Hagneckkanal hineingedrängt, die Abschwemmung begünstigten. Am 28. Mai war die Wassermenge ob Aarberg 25,000 Kubikfuss per Sekunde = 675 m³; am 28. August 31,200 Kubikfuss per Sek. = 842 m³; am 2. September 42,000 Kubikfuss per Sek. = 1134 m³. Auch in der Zeit zwischen diesen Hochwassern hatte die Aare stärkere Sommerwasserstände von 12—16,000 Kubikfuss per Sek. (330—440 m³).

Durch den Hagneckkanal flossen während der gewöhnlichen Sommerwasser 3—5000 Kubikfuss, am 2. September bis 11,000 Kubikfuss per Sek. ab. Der Sperrdamm in der Aare hatte eine Stauung des Wasserspiegels von 1,56 m. bewirkt. Da aber beim ersten Hochwasser am 28. Mai ein Dammbruch rechts ober-

halb der Schleuse erfolgte, fand ein Theil des Wassers durch die dort entstandene Bresche wieder einen Ausweg in das alte Aarebett, wodurch sich die gewonnene Aufstauung um etwa 0,40 m. à 0,50 m. reduzierte.

2. Inventar.

Baggerschiff am Nidaukanal	Fr. 15,000
Rollbahnmaterial (Schienen und Wagen) »	10,700
Werkgeschirr und Verschiedenes	» 1,150
Total	Fr. 26,850

3. Bauten.

a. Nidau-Kanal.

Im Jahre 1881 sind am Nidau-Kanal ausgegeben worden:

Erdarbeiten :	
Unterhalt des Baggerschiffes	Fr. 1253
Baggerungen in der Zihl	
bei Nidau	» 1700
Verschiedenes	» 327
	Fr. 3280

Versicherungen:

Entschädigung für Neuenstadt und	
Verschiedenes	» 5270
	Fr. 8550
Aus dem Verkauf von Landabschnitten	
sind dagegen eingegangen	» 1525
Bleiben Ausgaben	Fr. 7025

Uferversicherungen.

Die Kosten für Versicherungen betragen auf Ende 1881 Fr. 466,661

nämlich:

Seedämmme im Bielersee	Fr. 30,000
Faschinbauten, Packwerke und	
Sinkwalzen bei Absper rungen im	
alten Zihlbett, in den Inselmatten	
und im Safnernfelde	» 42,600
Rasenbekleidung, Etterwerk und	
Planiren und Anpflanzungen der	
Böschungen	» 41,057
Drainirungen und Schalen an den	
Uferböschungen	» 10,370
Steinwürfe, 43,800 m ³	» 187,400
Schwellenbauten in der Aare	» 8,680
Seeuferversicherungen	» 146,554
Total obige	Fr. 466,661

Die Entschädigungen für Trockenlegung von Ländten fallen in das Rechnungsjahr 1882.

In den Rubriken «Brücken und Dohlen» und «Wege» haben keine Änderungen stattgefunden.

Die Ausgaben für *Brücken und Dohlen* betragen Fr. 439,795

nämlich:

1. Strassenbrücke bei Nidau	Fr. 102,550
2. » » Brügg, Baukosten	Fr. 110,300
Davon ab Staatsbeitrag	» 20,000
	» 90,300
3. Eisenbahnbrücke bei Brügg	» 202,350
4. Safrnernbrücke	» 38,300
5. Kleinere Durchlässe	» 6,295
Zusammen obige	<u>Fr. 439,795</u>

Für *Parallelwege* längs dem Kanal und Brücken-zufahrten sind verwendet Fr. 10,437

b. Hagneck-Kanal.

Erdarbeiten.

Von der nach Voranschlag auszuhebender Erdmasse von 3,822,800 m³ sind zirka 48 % beseitigt 1,840,000 »

Es verbleiben noch im Hagneck-Kanal nach Normalprofil zu entfernen . . . 1,982,800 m³

Davon zwischen Aarberg-Hagneck 1,912,200 m³
im Hagneck-Einschnitt 70,600 »

1,982,800 m³

Diese grosse noch abzuschwemmende Masse beunruhigt nicht mehr, wenn man bedenkt, dass in den ersten, schwierigeren Jahren bereits ein Resultat von 484,000 m³ erzielt ist und mit der zunehmenden Wassermenge im Kanal eine progressiv wachsende Vermehrung der Abschwemmung in ziemlich sicherer Aussicht steht. Es kommt übrigens weniger auf die gänzliche Vollendung des Hagneck-Kanals als vielmehr darauf an, dass der Kanal baldigst gross genug sei, um der Aare so viel Wasser abzunehmen, dass die Gegend unterhalb Aarberg und Büren auch des vollständigen Nutzens der Korrektion theilhaftig werde. Diesem Ziele ist man näher gerückt. Die vollständige Ausbildung des Hagneck-Kanals in seinem definitiven Beharrungszustand kann dann ruhig abgewartet werden.

Die *Totalkosten* für Erdarbeiten am Hagneck-Kanal auf Ende 1881 sind:

	Einzeln.	Total.
	Fr.	Fr.
1. Hagneck-Einschnitt	—	1,607,096
2. Aarberg-Hagneck:		
Erster Leitkanal	337,000	
Nachhülfe Abschwemmung	39,701	
		376,701
3. Aushub an Kanalböschungen	268,000	
4. Nothbrücken und Verschiedenes	34,000	
Total		<u>2,285,797</u>

Uferversicherungen.

Aarberg-Hagneck. Die Steinlieferungen zu den Uferbauten auf der ganzen Länge des Kanales sind seit Februar 1881 beendet.

Die Lieferung beträgt 79,660 m³, wovon 20,030 m³ als Reservematerial auf dem Vorlande deponirt, 59,630 m³ an den Kanalböschungen versetzt sind. Hiezu kommen noch 1100 m³ Steine, welche, den Bestimmungen des Vertrages nicht genügend, ausgeschlossen waren, bei der Abrechnung aber als verwendbares Material zu reduziertem Preise angekauft wurden.

Die Gesamtsteinmasse beziffert sich somit auf 80,760 m³ und die Kosten hiefür betragen:

Für 8,594 m ³ bei Aarberg à Fr. 9. 35	Fr. 80,353. 90
» 71,066 » Aarberg - Hagneck	à Fr. 7. 15
	» 508,121. 90
» 1,100 »	» 3,500. —
	<u>80,760 m³</u>

Fernere Auslagen für:

Rangiren der Steinwürfe in Regie	» 19,000. 20
Betriebseinrichtungen zum Transport obiger 71,066 m ³	Fr. 97,584
Der Inventarwerth der noch vorhandenen Schienen	» 8,000
Entschädigung an Hirt & Schär	» 4,500. —
Zusammen	<u>Fr. 705,060. —</u>

Vertheilt auf 80,760 m³ gibt Kosten per Kubikmeter Fr. 8. 73 (per Kubikfuss = 23,6 Rappen).

Im Uebrigen sind noch ausgeführt worden die Absperrung in der Aare oberhalb Aarberg, sowie einige Schwellenbauten unterhalb derselben an beiden Aareufern. Im *Hagneck-Einschnitt* ist für Versicherungen nichts zu bemerken. Von oben angeführter Steinmasse entfallen auf den Einschnitt 3200 m³.

Für Uferversicherungen sind im Jahr 1881 verwendet worden Fr. 59,559. Infolge der Einnahmen von Fr. 40,366 wird aber die Rubrik Versicherungen nur um Fr. 19,193 mehr belastet.

Die Versicherungen zwischen Aarberg-Hagneck sind als beendet zu betrachten. Für die im Laufe der nächsten Jahre nöthigen Ergänzungen der Steinwürfe an den Uferböschungen sind 21,100 m³ Vorrathsteine vorhanden. Eine grössere Ueberschreitung des Voranschlages wird schwerlich stattfinden. Für die übrigen Posten, «Ableitungswuhren» und «Hagneck-Einschnitt», dürfte der Voranschlag voraussichtlich genügen.

Kunstbauten.

Die Kunstbauten geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Kostenzusammenstellung derselben ist folgende:

Aarbergerbrücke	Fr. 121,032
Walperswylbrücke	» 100,200
Hagneckbrücke	Fr. 139,030
Davon ab Staatsbeitrag » 7,000	
	» 132,030
Durchlässe und kleine Brücken	» 18,580
	Fr. 371,842

Wege.

Die Kosten für diese sind:

1. Wegverlegung Hagneck-Lüscherz .	Fr. 7,900
2. Abzweigung zur Besitzung der Torfgesellschaft am See	» 15,700
3. Zufahrtsstrassen Walperswylbrücke » 4,900	
4. Einkiesung von Hinterdämmen . . » 17,877	
	Fr. 46,377

H. Landankäufe und Verkäufe.

Landankäufe fanden nur wenige statt behufs Anlage von Kanälen der Binnenkorrektion.

Den 12. März wurde in Brügg eine Pachtsteigerung über Kanalbörder auf sechs Jahre und eine Kaufsteigerung über Landstücke am Nidau-Büren-Kanal abgehalten. An letzterer erfolgte die Hingabe von 25 Parzellen zu Safneren, Aegerten und Brügg mit einem Erlös von Fr. 6881. 20. Im Laufe des Jahres kamen 11 Verkäufe von Strandboden am Bielersee und von einer Zihlauffüllung bei der Ländte zu Nidau vor. Durch vorstehende Verkäufe ist nun der Landbesitz des Unternehmens am neuen Kanal beinahe ganz liquidirt. Ferner konnten einige Parzellen am Aarberg-Hagneck-Kanal veräussert werden.

Das Wohnhaus des Jakob Scheurer in Hagneck, welches infolge Rutschung vom Unternehmen auf dem Expropriationswege übernommen werden musste, wurde im Einverständniss mit dem Besitzer zum Abbrechen versteigert und daraus Fr. 4610 erlöst. Die Kosten der Expropriation belaufen sich auf Fr. 20,344. 60.

J. Ausmittlung des Perimeters.

Für das Hauptunternehmen ist hier keine Verhandlung zu verzeichnen. Auch für die Binnenkorrekctionen fand an dem früher ausgemittelten Perimeter keine Veränderung statt.

K. Parzellarvermessung.

Keine Verhandlungen.

L. Mehrwerthschatzungen.

Nachdem im laufenden Jahre noch eine Revision der Schätzungen in den obern Amtsbezirken stattgefunden hatte, wurde nach Wunsch der Gemeinde-delegirten des Amtsbezirks Büren und auf den An-

trag der Abgeordnetenversammlung auch dieses Gebiet im Herbst 1881 abgeschätzt und damit die gesammten Mehrwerthschatzungen auf dem Terrain beendigt. Die öffentliche Auflage wird im Frühling und Sommer 1882 stattfinden, woraufhin die Abrechnung mit jedem einzelnen Eigenthümer nach dem neuen Dekret erfolgen kann.

M. Einzahlung der Grundeigenthümer.

Mit Inbegriff der Voreinzahlungen einzelner Gemeinden sind an Beiträgen des beteiligten Grund-eigenthums bis Ende 1881 Fr. 2,299,957. 74 für das Hauptunternehmen eingegangen.

Erste Einzahlung	Fr. 684,839. 25
Zweite »	» 281,356. 18
Dritte »	» 277,540. 15
Vierte »	» 283,453. 40
Fünfte »	» 249,122. 54
Sechste »	» 170,873. 80
Siebente »	» 109,400. 36
Achte » (mit Inbegriff der im Laufe 1881 nachträglich eingegangenen Beträge)	» 207,867. 01
Neunte Einzahlung (vom 1. November bis 31. Dezember 1881)	» 35,505. 05
	Fr. 2,299,957. 74

Von dieser Total-Einzahlung der Grundeigen-thümer auf 31. Dezember 1881 wurden nach Beschluss des Grossen Rathes vom 4. März und 11. November 1879 in den Schwellenfonds gelegt Fr. 180,000.—

Nach Art. 16 des Dekrets vom 10. März 1868 ist der Schwellenfonds vom Grundeigenthum und Staat im Verhältniss von zwei Dritteln zu ein Drittel auf Fr. 600,000, nach dem neuen Dekret auf eine Million Franken zu bringen, nämlich jährlich Fr. 60,000 durch Einzahlung der Grundeigenthümer und Fr. 30,000 durch den Staat. (Art. 7 des Dekrets vom 3. März 1882.)

Rückzahlungen an die Einwohnergemeinden Gampelen und Hermrigen und Ausgleichung von kleinen Differenzen. Zusammen » 6,195. 10

Abzüge Fr. 186,195. 10

Bleiben Einzahlungen an das Hauptunternehmen Fr. 2,113,762. 64

Beiträge an die Kosten der Binnenkorrektion wurden von den Gemeinden auf 31. Dezember 1881 im Ganzen geleistet:

Gampelen	Fr. 2,947. 45
Ins	» 11,231. 25
Müntschemier	» 6,474. —
Treiten	» 7,752. 18
Finsterhennen	» 3,522. —
Siselen	» 3,103. 15
Brütelen	» 2,501. 60
Kallnach und Niederried	» 9,018. 50

Total für Binnenkorrektion Fr. 46,550. 13

N. Stand der Rechnung auf 31. Dezember 1881.

Kosten:

Bau-Conto für das Hauptunternehmen	Fr. 9,615,086. 65
Zinse und Anleihenskosten	» 1,398,469. 60
Summa Kosten	<hr/>

Beiträge:

Beiträge des Bundes	Fr. 4,167,068. 16
» des Kantons	» 2,200,000. —
» der Grundeigenthümer an das Hauptunternehmen	» 2,113,762. 64
» » » die Binnenkorrektion	» 46,550. 13
Summa Beiträge	<hr/>
	» 8,527,380. 93
Mehrausgaben	<hr/>
	Fr. 2,486,175. 32

Passiven:

Anleihen im Betrage von zusammen 4 Millionen, nach Rückzahlung des Anleihens von 1868 von 2 Millionen noch	Fr. 2,000,000. —
Kantonskasse	» 437,299. 23
Schwellenfonds	» 477,975. 12
Summa Passiven	<hr/>
	Fr. 2,915,274. 35

Aktiven:

Binnenkorrektion	» 429,099. 03
Summa Aktiven	<hr/>
Reine Passiven gleich den Mehrausgäben	Fr. 2,486,175. 32

Die Kosten des Bau-Conto vertheilen sich wie folgt:

Administration und Allgemeines	Fr. 707,635. 91
--	-----------------

Nidau-Kanal:

Landentschädigungen	Fr. 343,361. 65
Erdarbeiten	» 3,273,449. 16
Versicherungen	» 466,660. 90
Brücken und Dohlen	» 439,795. 01
Wege	» 10,436. 95
	<hr/>
	» 4,533,703. 67

Hagneck-Kanal:

Landentschädigungen	Fr. 850,208. 29
Erdarbeiten	» 2,285,297. 31
Versicherungen	» 828,555. 32
Brücken und Dohlen	» 363,309. 10
Wege	» 46,377. 05
	<hr/>
	» 4,373,747. 07
Summa Bau-Conto	<hr/>
	Fr. 9,615,086. 65

O. Bauprogramm pro 1882.

1. *Nidau-Kanal.*

Verschiedene kleinere Arbeiten und Inangriffnahme des Leitkanals zum Hägni-Durchstich.

2. *Hagneck-Kanal.*

- a. Künstliche Vertiefungen im Kanal und Abschwemmung.
- b. Verbauungen in der alten Aare und Erweiterung der Kanalmündung.
- c. Unvorhergesehenes.

P. Finanzprogramm pro 1882.

Der Voranschlag der Bauausgaben pro 1882 ist annähernd folgender:

I. Administration		Fr. 16,000
II. Nidau-Kanal :		
a. Kleinere Arbeiten	Fr. 10,000	
b. Seeufer	» 40,000	
c. Hägni-Durchstich	» 30,000	
d. Unvorhergesehenes	» 10,000	
		» 90,000
III. Hagneck-Kanal :		
a. Erdarbeiten	Fr. 30,000	
b. Versicherungen	» 24,000	
c. Unvorhergesehenes	» 20,000	
		» 74,000
IV. Binnenkorrektion		» 20,000
	Total	Fr. 200,000

Q. Vergleichung des Voranschlages mit den Kosten auf Ende 1881.

1. Nidau-Kanal.

	Voranschlag von 1863.	Verausgabt.	Noch verfügbar.	Ueberschritten.
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
1) Landerwerbungen	480,000	338,297	141,703	—
2) Grabarbeiten bis Meyenried	3,200,000	3,273,449	—	73,449
» Meyenried-Büren	140,000	—	140,000	—
Wege	—	10,437	—	10,437
3) Ufer-Versicherungen	700,000	466,661	233,339	—
4) Kunstbauten	320,000	439,795	—	119,795
5) Administration und Allgemeines	968,000	530,500	437,500	—
Total	5,808,000	5,059,139	952,542	203,681
Bleiben noch verfügbar		748,861		748,861

Ueberschreitungen des Voranschlages haben stattgefunden:

Für *Erdarbeiten* mit Fr. 73,449 oder circa $2\frac{1}{4}\%$ des Voranschlages von Fr. 3,200,000. Im Voranschlag von 1863 ist für Grabarbeiten ein Preis ausgesetzt von nur Fr. 2,00 per Schachtrute = Fr. 0,74 per m³. Die Ausführung kostete Fr. 0,85 per m³, was sich durch die grossen Transportdistanzen behufs Ablagerung der Aushubmassen, sowie durch die allgemeinen Preiserhöhungen in den 70er Jahren erklärt. Anderseits wurde aber etwas an der Kubikmasse des Voranschlages gespart durch besseres Anschmiegen der Kanallinie an den bestehenden Zihlfluss, so dass trotz des um 14 % erhöhten Einheitspreises die Ueberschreitung des Voranschlages doch nur $2\frac{1}{4}\%$ beträgt.

Wege, Fr. 10,437. Im Voranschlag ist für Parallelwege, Zufahrten zu den Brücken etc. nichts ausgesetzt.

Kunstbauten. Hier hat man eine starke Ueberschreitung von Fr. 119,795. Sie röhrt daher, dass anno 1863 nur drei Brücken vorgesehen, und für diese auch zu wenig ausgesetzt wurde, in der Meinung, es werden Holzkonstruktionen angewendet werden, was bei der Ausführung im Interesse des späteren Unterhaltes ausblieb. Ferner genügten drei Brücken nicht, sondern es musste noch eine vierte im Safnernfeld und verschiedene Durchlässe gebaut werden, für welche im Voranschlag nichts figurirt.

Dagegen sind die übrigen Posten noch nicht verbraucht, so dass eine verfügbare Summe von Fr. 748,861 vom Baudevis übrig bleibt.

Für *Vollendungsbauten* sind noch vorzusehen:

a. Für den Kanal zwischen *Nidau und Meyenried*:

Erdarbeiten	Fr. 50,000
Versicherungen	» 130,000
	—————

Fr. 180,000

b. *Meyenried-Büren*:

Landerwerbungen	Fr. 85,000
Erdarbeiten	» 250,000
Versicherungen	» 191,000
Kunstbauten	» 67,000
	—————

» 593,000

c. Seeufer und Verschiedenes, Unvorhergesehenes

» 90,000

Total *Vollendungsbauten* Fr. 863,000

Die vom Baudevis noch übrig bleibende Summe von rund Fr. 753,000 wird nicht genügen, sondern es ist eine Ueberschreitung von ungefähr Fr. 110,000, oder zirka 2 % des Voranschlages, zu gewärtigen.

2. Hagneck-Kanal.

	Voranschlag.	Verausgabt.	Noch verfügbar.	Ueberschritten.
1) Landerwerbungen	Fr. 350,000	Fr. 857,286	Fr. —	Fr. 507,286
2) Grabarbeiten	1,873,000	2,285,797	Fr. —	Fr. 412,797
Wege	—	46,377	—	Fr. 46,377
3) Uferversicherungen	1,335,256	825,590	Fr. 509,666	—
4) Kunstbauten	120,000	371,842	—	Fr. 251,842
5) Administration und Allgemeines	741,744	176,675	Fr. 565,069	—
Total	4,420,000	4,563,567	Fr. 1,074,735	Fr. 1,218,302
Ueberschritten		143,567		143,567

Die Gründe der Devisüberschreitung von Fr. 143,567 sind folgende:

Landerwerbungen (Fr. 507,286 Ueberschreitung). Die Landpreise waren zu niedrig ausgesetzt. Hauptsächlich gibt aber der Hagneckeinschnitt den Ausschlag, für welchen im Voranschlag nur Fr. 10,000 figuriren, und an die Torfgesellschaft allein schon Fr. 400,000 Entschädigungen bezahlt werden mussten.

Die Mehrkosten für *Grabarbeiten* (Fr. 412,797) erklären sich, abgesehen von der allgemeinen Preiserhöhung, aus folgenden Gründen:

a) Für den Leitkanal musste mehr ausgehoben werden, als vorausgesetzt.

b) Anno 1863 nahm man an, den Torf im Hagneckmoose mit einer Kubikmasse von 786,700 m³ als

Brennstoff zu verwerthen, welche Operation leider ganz unmöglich wurde.

c) Für den Aushub längs den Kanalböschungen ist im Voranschlag nichts gerechnet. Dieser wurde aber nötig, um die Steinwürfe einzubringen, bevor das Wasser die Kanalbörder angreift.

Die Auslagen von Fr. 46,377 für *Wege* waren nicht devisirt.

Die *Kunstbauten* geben eine Ueberschreitung von Fr. 251,842. Im Voranschlage waren nur hölzerne Brücken vorgesehen, während eiserne ausgeführt sind. Der Umbau der Hagneckbrücke nach dem Felssturze im Jahre 1877 kostete Fr. 65,000. Außerdem sind noch 5 grössere und 3 kleine Durchlässe im Betrag von Fr. 18,500 erstellt, für welche im Devis nichts vorgesehen ist.

Für Vollendung des Hagneckkanals sind noch zu rechnen:

1) Landentschädigungen							Fr. 15,000
2) Erdarbeiten							» 60,000
3) Versicherungen:							
Aarberg-Hagneck						Fr. 20,000	
Hagneck-Einschnitt						» 109,000	
Absperrungen und Schleusen						» 103,000	
4) Allgemeines, Unvorhergesehenes							Fr. 232,000
							» 49,000
Mit der bisherigen Ueberschreitung von rund							Fr. 356,000
ergibt sich eine muthmassliche Ueberschreitung bis auf oder zirka 11½% des Voranschlages von 1863.							» 144,000
							» 500,000

Für das ganze Unternehmen gestaltet sich die muthmassliche Kostenüberschreitung schliesslich wie folgt:

	Voranschlag 1863.	Ausführungskosten.			Muth- massliche Ueber- schreitung.
		Verausgabt auf Ende 1881.	Vollendungs- kosten.	Zusammen.	
1) Nidau-Kanal	Fr. 5,808,000	5,059,139	863,000	5,922,139	114,139
2) Hagneck-Kanal	4,420,000	4,563,567	356,000	4,919,567	499,567
Total	10,228,000	9,622,706	1,219,000	10,841,706	613,706
					zirka 6 %

In obigen Rechnungen sind nur die Bausummen begriffen, ohne Zinsen und Anleihenkosten, welche in besonderer Rubrik verrechnet werden.

R. Binnenkorrektion.

1. Vorarbeiten.

Die Vorarbeiten zu den Kanalanlagen der Binnenkorrektion sind vollendet.

2. Bauten.

Das zu entwässernde Moosgebiet umfasst 14,320 Jucharten oder 5155 Hektaren 20 Aren und ist in folgende Abtheilungen ausgeschieden:

a. Grosses Moos, westlicher Theil . .	4,680	Juch.
b. » östlicher » . .	5,860	»
c. Grissach-Moos	520	»
d. Hinter-Möser	700	»
e. Merzligen-, Jens- und Worben-Möser	1,360	»
f. Leugenen-Moos	1,200	»

Total wie oben 14,320 Juch.

Das Kanalnetz der Binnenkorrektion zerfällt in vier Hauptgruppen. Alles Wasser im Grossen Moose südlich des Hagneckkanals findet seinen Abfluss in die der Broye und obere Zihl zufliessenden Entwässerungsgraben.

Die Möser nördlich des Hagneckkanals werden durch einen entweder in den Nidaukanal oder in das alte Aarbett auslaufenden Graben entwässert.

Das Leugenen- und Pieterlenmoos werden durch die Korrektion des oberhalb Staad in die Aare mündenden Leugenenbaches entwässert, und das Grissachmoos gibt seine Wasser in den nahen Zihlkanal ab.

a. Grosses Moos, westlicher Theil.

Die Kanäle sind vollendet, nämlich:

- 1) Der Seebodenkanal von 4050 m. Länge.
- 2) Der Islerenkanal von 4140 m. Länge.
- 3) Der Schwarzgrabenkanal von 1770 m. Länge.

Von den 13 kleineren Kanälen fallen 5 mit einer Länge von 4655 m. auf das Islerengebiet und 8 Kanäle mit 4020 m. Länge auf das Schwarzgraben Gebiet.

b. Grosses Moos, östlicher Theil.

Der grosse Hauptkanal, welcher das ganze Moos durchzieht und beim Kantonsgrenzstein Bern-Freiburg sich in die Broye ergießt, ist im Berichtsjahr

durch das Bargenmoos hinauf bis nahe an die Aarberg-Siselenstrasse verlängert worden. Er hat nunmehr eine Länge von 13,800 m., eine Sohlenbreite von 0,90 m. bis 3,00 m., eine Tiefe von durchschnittlich 2,00 m. und Gefälle von 0,4 ‰ bis 1,5 ‰.

Der Niederried-Kallnach Kanal, 4800 m. lang, mit sechs Brücken, ist beendet.

Ueber den Stegmattenkanal bei Treiten ist noch eine Brücke gebaut worden.

Der Seitenkanal Nr. II bei Siselen, 1500 m. lang, kam im Berichtsjahre zur Ausführung.

c. Hintermöser.

Der südliche Theil des Brüttelenmooses wird durch den, zwischen Müntschemier und Treiten dem Hauptkanal zufließenden Stegmattenkanal entwässert, mittelst eines grössern Kanals von 2040 m. Länge, 4 kleineren Kanälen von 1740 m., sowie 2 Schlamm-sammlern. Diese Bauten sind seit 1880 beendet.

Aus dem nördlichen Theile des Brüttelenmooses, sowie des Gäserz- und Lüscherz- und theilweise auch des Hagneckmooses müssen die Wasser zwischen den Hügeln von Finsterhennen und Siselen durch, dem «Länggraben» nach, ins Grosse Moos abgeleitet werden.

Der Kanal bis zur Schossbrücke ist fertig, weiter aufwärts auf 2300 m. ins Lüscherzmoos sind die Arbeiten angeordnet, und die Abzweigung ins Brüttelen- und Gäserzmoos soll ebenfalls im Jahre 1882 zur Ausführung kommen.

d. Merzlichen-, Jens- und Worbenmöser.

Dieses Gebiet hat seinen Wasserabzug durch den Jensbach, welcher sich mit dem Worbenbache bei der Fluthbrücke nächst Unter-Worben vereinigt. Ersterer Bach wird nun bis in die Alkeren hinauf korrigirt und vertieft, und von da aufwärts ein neuer Kanal ungefähr in der Mitte des Jens- und Merzlichen-mooses bis an die Gemeindegrenze von Bühl gezogen. Was die Korrektion des Worbenbaches von der Fluthbrücke abwärts anbelangt, so ist hierüber noch nichts Definitives vereinbart, weil die Unterhandlungen mit Schwadernau, um die Ableitung des Worbenbaches in den Nidaukanal zu ermöglichen, zu keinem befriedigenden Resultate führten. Einstweilen kann dieser Bach, wie bis dahin, in die Aare auslaufen. Der Hauptzweck der Entsumpfung des Gebietes Jens-Merzlichen-Bühl wird gleichwohl durch die Arbeiten oberhalb der Fluthbrücke erzielt.

Die Gemeinde Worben hat die Ausführung der Korrektion in ihrem Gemeindebezirke übernommen und die Arbeit begonnen. Im Laufe des Jahres 1882 sollen auch die Arbeiten weiter aufwärts fortgesetzt werden.

e. Leugenemoos.

Die von der Gemeinde Pieterlen übernommene Korrektion der Leugenem, von der Eisenbahnbrücke aufwärts durchs Pieterlenmoos bis an die Gemeindegrenze von Bözingen, in einer Länge von 4700 m.,

mit 6 Brücken und 2 Fußstegen, ist beendet worden. Es fehlen an der Leugenem nur noch wenige Nacharbeiten.

f. Grissachmoos.

Die beiden Kanäle von zusammen 1665 m. Länge, und die Ausräumung der in dieselben einmündenden Gräben, sowie die Erstellung dreier Dohlen, sind ausgeführt. Die Gemeinde Gals übernahm die Arbeiten um die Voranschlagssumme, mit Ausnahme der Dohlen.

3. Stand der Rechnung.

Die nöthigen Vorschüsse für die Ausführung der Binnenkorrektion werden vom Hauptunternehmen der Juragewässerkorrektion geleistet und betragen auf Ende 1881 Fr. 429,099. 03.

Gestützt auf das Dekret vom 15. Herbstmonat 1875 und den Beschluss des Regierungsrathes ist die dritte Einzahlung der Grundeigenthümer auf 1. November 1881 angeordnet worden, und zwar mit je Fr. 5 per Jucharte, wie für die früheren Jahre.

Auf Ende des Berichtsjahres sind laut vorstehender Rechnung an Beiträgen der Grundeigenthümer eingegangen Fr. 46,550. 13.

4. Bauprogramm pro 1882.

Ausführung der noch unvollendeten Kanäle im Bargenmoos, im Brüttelen-Hintermoose, im Jens-Bühl-moos und im Walperswylmoose.

Verschiedenes und Unvorhergesehenes. Abschluss der Binnenkorrektion. Aufstellung der Unterhaltungsreglemente.

II. Haslethal-Entsumpfung.

Gestützt auf das Liquidationsdecreto vom 12. Weinmonat 1880 wurde die Baurechnung der Haslethal-Entsumpfung, soweit es die Aarkorrektion und die Entsumpfung betrifft, auf 31. Christmonat 1880 abgeschlossen und während des Berichtsjahres die bezüglichen Ausrechnungen und Bereinigungen durchgeführt.

Nach Genehmigung der Schwellenreglemente ging die technische Oberleitung, sowie die Oberaufsicht über die Gewässer der Haslethal-Entsumpfung von der hierseitigen Direktion an die Baudirektion über, welche die daherigen Funktionen durch den Bezirksingenieur und den Oberschwellenmeister reglements-gemäss auszuüben hat.

Der Regierungsrath erliess unterm 31. Dezember 1881 noch folgendes Schreiben an die Regierungsstatthalterämter Oberhasle und Interlaken:

Die auf Ende 1880 abgeschlossene Rechnung der Haslethal-Entsumpfung ergibt folgendes Resultat:

I. Bau-Conto.

a. Administration u. Allgemeines	Fr. 191,131. 73
b. Wildbäche	» 112,605. 36
c. Aarkorrektion	» 1,302,120. 45
d. Entsumpfungen	» 457,843. 32

Summa Baukosten Fr. 2,063,700. 86

II. Zinse und Anleihenkosten

» 946,234. 05

Total Baukosten und Zinse Fr. 3,009,934. 91

Nach dem Dekrete über die Entsumpfung des Haslethales, vom 1. Februar 1866, §§ 3—6, sind die Kosten dieses Unternehmens von den verschiedenen Beteiligten in folgenden Verhältnissen zu tragen:

1) Die Kosten der Verbauung und Aufforstung der geschiebführenden *Wildbäche* im Korrektionsgebiet zu je $\frac{1}{3}$ vom Staate, $\frac{1}{3}$ vom Unternehmen der Aarkorrektion (Ziff. 2 hienach) und $\frac{1}{3}$ von den Gemeinden, in deren Gebiet die Bauten und Aufforstungen ausgeführt werden.

2) Die Kosten der *Aarekorrektion* zu $\frac{1}{3}$ vom Staate und $\frac{2}{3}$ von den beteiligten Gemeinden im Verhältniss des ermittelten Mehrwerthes an Grund und Boden.

Durch Bundesbeschluss vom 16. August 1878 hat die Eidgenossenschaft der Regierung des Kantons Bern zu Handen der Unternehmung der Aarekorrektion im Haslethal einen Beitrag von Fr. 400,000 bewilligt, unter der Bedingung, dass der Staat Bern seinen Beitrag an diese Korrektionskosten von einem Dritttheil auf die Hälfte erhöhe, was der Grosse Rath

des Kantons Bern durch das Dekret vom 29. November 1878 beschlossen hat.

Die Kosten der Aarekorrektion sind demnach zur Hälfte vom Staate und zur andern Hälfte, nach Abzug des Bundesbeitrages, von den Gemeinden, beziehungsweise von den Grundeigentümern im Verhältniss des Mehrwerthes der Grundstücke zu tragen.

Die in § 4 des Dekretes vom 1. Februar 1866 vorgesehene Kostenabrechnung mit der Tieferlegung des Brienzensees hat auf Grundlage der Beschlüsse des Regierungsrathes vom 30. Dezember 1864 und 31. Oktober 1866 in der Rechnung des Unternehmens der Haslethal-Entsumpfung stattgefunden.

3) Die Kosten der *Kanalisation* und *Entsumpfung* des Thalbodens werden von den beteiligten Gemeinden im Verhältniss des ermittelten Mehrwerthes an Grund und Boden getragen.

4) Die Kosten der technischen *Oberleitung* und Oberaufsicht übernimmt der Staat.

Nach dem Dekret vom 12. Oktober 1880 war die Baurechnung der Haslethal-Entsumpfung, soweit es die Aarkorrektion und die Entsumpfung betrifft, auf den 31. Dezember 1880 abzuschliessen. Dagegen hat sich der Grosse Rath vorbehalten, über die Kostenvertheilung für die Verbauung und Aufforstung der Wildbäche nach Vollendung derselben Beschluss zu fassen.

Die Kosten der Aufforstung und Verbauung der Wildbäche sind demnach aus der allgemeinen Rechnung der Haslethal-Entsumpfung auszuscheiden und fallen nicht in die in dem angeführten Dekrete vom 12. Oktober 1880 vorgesehene Abrechnung.

Die Gesamtkosten des Unternehmens, Zinse und Anleihenkosten inbegriffen, betragen, wie oben angegeben worden ist Fr. 3,009,934. 91
und die Kosten der Wildbäche » 112,605. 36

Nach Abzug dieser letztern bleiben auf die Beteiligten zu vertheilen Fr. 2,897,329. 55

Nach den oben angeführten Vorschriften über die Vertheilung gestaltet sich diese folgendermassen:

1. Eidgenossenschaft:

Bundesbeitrag von Fr. 400,000, einzahlbar mit je Fr. 40,000 auf 31. Dezember in den Jahren 1881 bis 1890; Werth zu 4 % auf den 31. Dezember 1880 Fr. 324,435. 83

2. Staat Bern:

a. Kosten der Oberleitung und Oberaufsicht, in runder Summe	Fr. 150,000. —
b. Hälften der Kosten der Aarekorrektion von Fr. 1,302,120. 45	» 651,060. 23
	—————
	» 801,060. 23

3. Gemeinden, bez. Grundeigentümmer:

a. Administration und Allgemeines Fr. 191,131. 73, nach Abzug von Fr. 150,000 für Oberleitung und Oberaufsicht	Fr. 41,131. 73
b. Hälften der Kosten der Aarekorrektion Fr. 651,060. 22, nach Abzug des Bundesbeitrages von Fr. 324,435. 83	» 326,624. 39
c. Kosten der Entsumpfung	» 457,843. 32
d. Zinse und Anleihenkosten	» 946,234. 05
	—————
	» 1,771,833. 49

Summa wie oben Fr. 2,897,329. 55

Diese Summe von **Fr. 1,771,833. 49** ist von den Gemeinden im Verhältniss der betreffenden Mehrwerthschatzungen zu tragen.

Die Mehrwerthschatzungen sind nach Mitgabe der bezüglichen Vorschriften des Gesetzes vom 3. April 1857 und des Dekretes vom 1. Februar 1866, und nachdem die gegen dieselben erhobenen Einsprachen vom Regierungsrathe erledigt worden sind, durch Beschluss desselben vom 16. November 1881 für jedes einzelne Grundstück festgestellt worden, wie in dem hier beigelegten Verzeichnisse angegeben ist. Dieselben betragen im Ganzen **Fr. 678,339.**

Die oben angegebene Schuldsumme der Gemeinden im Betrage von **Fr. 1,771,833. 49** ist nach Mitgabe der Vorschriften des Dekretes vom 1. Februar 1866 und desjenigen vom 30. November 1879 im Verhältniss des Mehrwerthes der einzelnen Grundstücke auf diese letztern vertheilt und dem entsprechend die Schuldsumme für jedes einzelne Grundstück durch Beschluss des Regierungsrathes vom 21. Dezember 1881 festgesetzt worden, wie in dem beigelegten Verzeichniss ebenfalls angegeben worden ist.

Infolge von Fallenlassen von Bruchtheilen beträgt die repartirte Summe etwas weniger als die oben angegebene Summe von Fr. 1,771,833. 49, nämlich nur **Fr. 1,770,443.** Die Ausgleichung des Unterschiedes von Fr. 1390. 49 übernimmt der Staat zu seinen Lasten.

An den nach der Repartition auf festgesetzten Kostenantheil haben die Grundeigentümer	Fr. 1,770,443
Fr. 422,816 einzahlt, welche denselben, sammt Zinsen zu 4 % bis 31. Dezember 1880,	
Fr. 89,713, zusammen mit	» 512,529
zu gut gebracht worden sind.	

Die restanzliche Forderung des Staates an den beteiligten Gemeinden beträgt demnach auf 31. Dezember 1880	Fr. 1,257,914
---	----------------------

Auf die einzelnen Gemeinden vertheilt sich diese Summe wie folgt:

Brienz	Fr. 245,403
Hofstetten	» 27,801
Brienzwyler	» 1,236
Meiringen	» 973,542
Schattenhalb	» 9,932

Summa wie oben **Fr. 1,257,914**

Diese Forderungen des Staates sind vom 31. Dezember 1880 an zu 4 % zu verzinsen, und die Rückzahlung findet in der Weise statt, dass die betreffenden Schuldner jährlich jeweilen auf 1. Weinmonat, und erstmals auf 1. Weinmonat 1881, fünf vom Hundert der Gesammtschuld einzahlen. Aus dieser Einzahlung ist zunächst der jeweilige Jahreszins zu decken und das Uebrige den Schuldner als Abzahlung an die Schuld gut zu schreiben. Jede Einzahlung, die mehr als 14 Tage verspätet geleistet wird, ist vom Verfallstage an zu 5 % zu verzinsen (Art. 5 des Dekretes vom 12. Oktober 1880).

Nach Art. 8 desselben Dekretes sind diese Forderungen auf 31. Dezember 1880 mit den dafür bestehenden Real- und Personalsicherheiten an die

Hypothekarkasse übergegangen und zwar mit Garantieversprechung von Seiten des Staates, so dass allfällig eintretende Verluste nicht der Hypothekarkasse zur Last fallen.

Das beigelegte Verzeichniss gibt für jedes Grundstück die Mehrwerthschatzung, den Kostenantheil, die auf Rechnung desselben geleisteten Einzahlungen und den *schliesslichen Bestand der Schuld, bezw. die Forderung der Hypothekarkasse auf 31. Dezember 1880*.

Dieses Verzeichniss ist nach Art. 9 des mehr erwähnten Dekretes vom 12. Oktober 1880 der Forderungstitel des Staates, resp. der Hypothekarkasse, und es ist für die einzelnen Forderungen, welche dieses Verzeichniss verzeigt, das Pfandrecht zu Gunsten des Staates, bezw. der Hypothekarkasse nach § 53 des Gesetzes vom 3. April 1857 in den Grundbüchern betreffenden Orts anzumerken.

Das Datum des Pfandrechtes ist nach dem genannten § 53 dasjenige der Eintragung in das Grundbuch.

Indem wir Ihnen dieses Verzeichniss hiemit zu Handen des Amtsschreibers Ihres Bezirks zustellen, ersuchen wir Sie, ihm dasselbe mit dem gegenwärtigen Schreiben einzuhändigen, mit dem Auftrage, das Pfandrecht für die betreffenden Forderungen im Gesamtbetrage von Fr. 1,257,914 im Grundbuche anzumerken in der Weise, dass jedes Grundstück nur für das entsprechende Schuldberlebniss belastet wird und, sobald dieses geschehen sein wird, das Verzeichniss mit dem Zeugniß der Anmerkung des Pfandrechtes versehen der Direktion der Entsumpfungen einzusenden.

Den Empfang des Verzeichnisses und des gegenwärtigen Schreibens wollen Sie sich vom Amtsschreiber bescheinigen lassen und diese Bescheinigung der Direktion der Entsumpfungen zustellen.

Wildbäche.

Im Berichtjahre wurden am Alpbache nur die nöthigen Herstellungsarbeiten und als Neubauten die linkseitige Flügelmauer bei Thalsperre Nr. 10, sowie die beidseitigen Fussmauern von der Thalsperre Nr. 10 bis hinauf zum Oberegg-Nollen ausgeführt. Die Ausgaben betragen Fr. 5701. 15.

III. Gürbe.

A. Untere Abtheilung: Belp-Aare.

Diese Sektion des Unternehmens ist vollständig beendet; die Rückzahlung der Vorschußsummen durch die beteiligten Grundbesitzer an die Hypothekarkasse hat ihren geregelten Gang und wird bald ihr Ende erreicht haben.

B. Mittlere Abtheilung: Belp-Wattenwyl.

In dieser Sektion sind die Arbeiten ebenfalls vollendet, sowie der von den Grundbesitzern zu be-

zahlende Mehrwerth festgestellt, die Abrechnung mit jedem einzelnen Beteiligten zu Ende geführt und die daherige Forderung des Staates der Hypothekarkasse zum Bezug abgetreten. Auch hier hat jetzt die Rückzahlung ihren geregelten Gang.

C. Obere Gürbe: Im Gebirge.

Die Pläne für die noch unkorrigierte Strecke der dritten Sektion zwischen Gauglerenmühle und Hohli

sind sowohl vom Regierungsrath als vom Bundesrath genehmigt. Der Devis beträgt Fr. 122,600. An die Kosten der Ausführung leistet der Bund einen Beitrag von einem Drittel, die Gemeinden Wattenwyl und Blumenstein ebenfalls ein Drittel durch Arbeit und Materiallieferung, der Staat den letzten Dritt auf Büdgetrubrik XIII, C. 3. Der Bau wird zwei bis drei Jahre in Anspruch nehmen und voraussichtlich die bekannten Uebelstände der Geschiebsführung und der Uferbrüche heben, wenigstens insoweit diess der heutigen Technik möglich ist.

Vermessungswesen.

I. Gesetze, Verordnungen, Instruktionen etc.

Im Berichtjahre wurden keinerlei Gesetze, Verordnungen oder Instruktionen, das Vermessungswesen betreffend erlassen.

II. Kartirungsarbeiten.

A. Ergänzende topographische Aufnahmen und Nachtragungen

fanden im Jahre 1880 statt auf den Blättern:

- 164 Aarwangen,
- 195 Eriswil,
- 197 Luthern,
- 369 Hohmatt,
- 371 Trub,
- 384 Marbach, alle im $\frac{1}{25000}$ Massstab.

Ferner wurde eine Nachrevision der Umgebung von Bern durchgeführt.

B. Topographische Neuaufnahmen.

a. Im Maßstabe von $\frac{1}{25000}$:

- Blatt 385 Schwarzenegg,
- » 127 Aeschi,
- » 129 Koppigen,

letzteres fast ganz bis auf eine Partie von circa einer halben Quadratstunde in der Gegend von Riedtwyl.

Die beiden letztgenannten Blätter waren früher bereits aufgenommen (durch J. Cuttat), die Aufnahme erwies sich aber als so mangelhaft, dass die Neuaufnahme derselben einer blossen Revision vorgezogen wurde.

b. Im Maßstabe von $\frac{1}{50000}$:

Blatt 473 Gemmi; dieses Blatt ist, was den bernischen Theil desselben anbelangt, fertig aufgenommen, dagegen fehlt noch eine im Kanton Wallis gelegene Partie.

Mit den im Jahr 1881 neu aufgenommenen Blättern sind nun, die kleinen oberwähnten Reste abgerechnet, die topographischen Neuaufnahmen im Kanton Bern als abgeschlossen zu betrachten.

C. Herausgabe der Kantonskarte.

Publizirt wurden im April 1881 die 17. und 18. Lieferung des eidgenössischen Atlas, welche nachstehende bernische Blätter enthalten:

139 Grossaffoltern,
141 Schüpfen, und
142 Fraubrunnen, im $\frac{1}{25000}$ Maßstabe; ferner
366 Boltigen, im $\frac{1}{50000}$ Maßstab
und endlich auch die nur kleine Theile des Kantons Bern enthaltenden Blätter:

477 Diablerets } ebenfalls im $\frac{1}{50000}$ Maßstabe.
481 St. Leonhard }
Fertig gestochen, von der Kartirungskommission geprüft und zum Druck bereit sind die Blätter:

- 110 Welschenrohr,
 - 178 Langenthal,
 - 354 Amsoldingen, und
 - 355 Spiez, im $\frac{1}{25000}$ Maßstab, sowie
 - 490 Obergestelen, im $\frac{1}{50000}$ Maßstab.
- Im Stich* sind gegenwärtig die Blätter:
349 Rüscheegg, und
351 Ganterisch,

sowie die Ergänzung der Blätter der Umgegend von Bern, alle im $\frac{1}{25000}$ Maßstabe; diesen werden sich zunächst anschliessen die Blätter:

- 111 Balsthal,
- 113 Wangen,
- 348 Guggisberg, und
- 350 Plasselb, ebenfalls im $\frac{1}{25000}$ Maßstab.

Alsdann kommen an die Reihe und sind schon jetzt zum Stiche bereit die im Maßstab von $\frac{1}{25000}$ aufgenommenen Blätter:

- 164 Aarwangen,
- 165 Pfaffnau,
- 179 Melchnau,
- 180 Ursenbach,
- 181 Huttwyl,
- 194 Dürrenroth,
- 195 Eriswyl,
- 196 Sumiswald,
- 197 Luthern,
- 368 Lauperswyl,
- 369 Hohmatt,
- 371 Trub,
- 384 Marbach,
- 385^{bis} Schangnau.

Von den 135 Blättern des eidgenössischen topographischen Atlas im Maßstabe der Originalaufnahmen, welche Theile des Kantons Bern enthalten, sind nun bis Ende 1881 95 publizirt, und zwar von den 113 Blättern im $\frac{1}{25000}$ Maßstab 78 und von den 22 Blättern im $\frac{1}{50000}$ Maßstab 17.

konnten durch den erinstanzlichen Entscheid der Regierungsstatthalter erledigt werden.

Rekurse gegen den Entscheid der Regierungsstatthalter mussten in nachfolgenden Fällen nach Art. 4 des Dekretes vom 11. September 1878 und Art. 10 der bezüglichen Vollziehungsverordnung vom 22. Februar 1879 durch den Regierungsrath erledigt werden:

- Wyleroltigen-Gurbrü,
- Deisswyl-Wiggiswyl,
- Lozwyl-Bleienbach,
- Walliswyl-Wangen-Wangenried,
- » » Röthenbach,
- » » Heimenhausen.

Im Weiteren entschied der Regierungsrath direkt in den Gemeindegrenzzügen:

- Golaten-Radelfingen, und
- Ligerz-Prägelz,

welche Theile der Amtsgrenzen Laupen-Aarberg und Nidau-Neuenstadt bilden, und bei deren Bereinigung die betreffenden Regierungsstatthalter sich nicht auf einen Entscheid einigen konnten.

Ein Rekurs an das schweizerische Bundesgericht seitens des Gutsbesitzers Christian Schafroth bei der Ladenwand bei Bern gegen einen Entscheid des Regierungsrathes (vom Jahre 1880), bezüglich der Bereinigung der Gemeindegrenzen Bern-Bümpliz, wurde von dieser Behörde abgewiesen.

Gegen den Entscheid des Regierungsrathes aus dem Jahre 1880, betreffend Aufhebung der Enclave Wyler (Vechigen-Worb) wurde der Rekurs an den Grossen Rath erklärt, welcher nach Untersuchung der Angelegenheit durch eine Grossrathskommission, den Entscheid des Regierungsrathes bestätigte.

In Betreff Ausführung des Art. 1 des Dekretes vom 11. September 1878 (Aufhebung der Enclaven) befinden sich für folgende Gemeinden die bezüglichen Geschäfte in Vorbereitung:

- Wynigen (Enclave Lünisberg),
- Heimiswyl (Enclave Hirsegg),
- Brechershäusern (Enclave Buchgasse),
- Lützelflüh (sämmtl. Enclaven dieser Gemeinde),
- Oeschbach (Enclave Richisberg).

IV. Parzellarvermessungen.

Im Jahre 1881 wurden vom Regierungsrathe die Vermessungswerke nachfolgender Gemeinden genehmigt:

Zollikofen, Albligen, Bickigen-Schwanden, Rüti bei Lyssach, Mülinchi, Niederried bei Aarberg, Gurbrü, Bangerten, Obersteckholz, Lyssach, Wynigen, Wyleroltigen, Busswyl bei Büren, Ligerz und Nidau.

Gemäss § 3 des Dekretes über die Parzellarvermessungen im alten Kantonsteil vom 1. Dezember 1874 hat der Regierungsrath unterm 23. Juni 1881 auch die Gemeinden der Amtsbezirke Erlach und Konolfingen zur Vermessung aufgefordert und ihnen zur Verakkordirung der daherigen Arbeiten Termin gestellt bis zum 1. Mai 1882.

B. Vermarchung der Gemeindegrenzen.

Die Bereinigung der Gemeindegrenzen erstreckte sich auf die in Vermessung begriffenen Gemeinden. Weitaus die grosse Mehrzahl der Grenzgeschäfte

Der Stand der Vermessungsarbeiten in den bis jetzt zur Anhandnahme derselben aufgeforderten Amtsbezirken ist folgender:

Amt Aarberg.

Termin zur Verakkordirung der Arbeiten: 1. Mai 1881.

Vom Regierungsrath genehmigte Vermessungswerke haben die Gemeinden:	In Vermessung begriffen sind die Gemeinden:
Lyss	Seedorf
Kappelen	Radelfingen
Grossaffoltern	Rapperswyl
Aarberg	Schüpfen
Kalnach	Meikirch
Niederried	

Im Amt *Aarberg* sind somit sämmtliche Gemeinden vermessen oder in Vermessung begriffen, mit Ausnahme der Gemeinde *Bargen*, welcher der Termin auf gestelltes motivirtes Ansuchen hin durch den Regierungsrath verlängert wurde bis 1. Januar 1883.

Amt Aarwangen.

Termin zur Verakkordirung der Vermessungsarbeiten: für den untern Theil: 1. Mai 1881; für den obern Theil (Kirchgemeinde Rohrbach): 1. Januar 1882.

Vom Regierungsrath genehmigte Vermessungswerke besitzen:	In Vermessung begriffen sind:
Langenthal	Melchnau
Madiswyl	Gutenberg
Schoren	Rütschelen
Thunstetten	Untersteckholz
Schwarzhäusern	Roggwyl
Busswyl bei Melchnau	Reisiswyl
Obersteckholz	Rohrbach
	Bleienbach
	Auswyl

Ausserdem besitzt *Aarwangen* ein provisorisch vom Regierungsrath genehmigtes Vermessungswerk, welches nachgeführt wird.

Der Gemeinde *Wynau* wurde durch den Regierungsrath der Termin verlängert bis 1. Mai 1882.

Die Gemeinden *Lozwyl* und *Gondiswyl* haben die Vermessungsarbeiten bereits ausgeschrieben und werden demnächst die Verträge abschliessen. Ausser diesen sind alle Gemeinden des untern Theiles des Amtes *Aarwangen* (Termin 1. Mai 1881) vermessen oder in Vermessung begriffen.

Die Gemeinden *Leimiswyl* und *Oeschenbach* hatten ältere Pläne zur Prüfung eingereicht, dieselben mussten aber durch den Regierungsrath als unbrauchbar zur Errichtung eines Katasterwerkes abgewiesen werden.

Amt Bern.

Termin zur Verakkordirung der Vermessungsarbeiten: 1. Mai 1881.

Vom Regierungsrath genehmigte Vermessungswerke besitzen:	In Vermessung begriffen sind:
Bern (Stadtbez. und 2 Fluren d. Stadt)	Stettlen
Bümpliz	Muri
Bolligen	Vechigen
Zollikofen	Köniz
	Oberbalm
	Wohlen
	Kirchlindach
	Bremgarten-Herrschaft

Das Vermessungswerk der Gemeinde *Stettlen* ist vollendet, verifiziert und kann in kürzester Zeit genehmigt werden.

Im Amtsbezirk Bern sind sämmtliche Gemeinden vermessen oder in Vermessung begriffen.

Amt Büren.

Termin zur Verakkordirung der Vermessungsarbeiten: 1. Mai 1881.

Vom Regierungsrath genehmigte Vermessungswerke besitzen:	In Vermessung begriffen sind:
Büren	Rüti
Busswyl	Dozigen
	Wengi
	Büetigen
	Lengnau

Die Gemeinden *Arch* und *Oberwyl* hatten ältere Pläne eingereicht zur Prüfung, event. Anerkennung derselben als Katasterwerke; dieselben mussten jedoch durch den Regierungsrath als hiezu unbrauchbar verworfen werden.

Ausser letztern fehlen noch die Gemeinden *Diessbach* und *Leuzigen*, wovon erstere ebenfalls die Verträge nächstens abschliessen wird.

Amt Burgdorf.

Termin zur Verakkordirung der Vermessungsarbeiten: 1. Mai 1881.

Vom Regierungsrath genehmigte Vermessungswerke besitzen:	In Vermessung begriffen sind:
Burgdorf	Heimiswyl (vollendet)
Koppigen (Kirchgmd.)	Kernenried
Rumendingen	Kirchberg (vollendet)
Hindelbank	Niederösch (vollendet)
Ersigen	Krauchthal
Oberösch	Aeffligen
Bickigen-Schwanden	Mötschwil-Schleumen
Rüti b. Lyssach	Rüetlingen
Lyssach	
Wynigen	

Ausser den Gemeinden *Oberburg* und *Büriswyl*, denen vom Regierungsrath eine Terminverlängerung bis 1. Mai 1882, und der Gemeinde *Hasle*, der eine solche bis 1. Januar 1884 bewilligt wurde, sind sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirks Burgdorf vermessen oder in Vermessung begriffen. Letztere Gemeinde (*Hasle*) hatte ältere Pläne zur Untersuchung eingesandt, welche aber vom Regierungsrath als unbrauchbar zurückgewiesen werden mussten.

Amt Erlach.

Termin zur Verakkordirung der Vermessungsarbeiten :
1. Mai 1882.

Vom Regierungsrath genehmigte Vermessungswerke besitzen:	In Vermessung begriffen sind:
Vinelz	Ins Müntschemier

Ausserdem hat die Gemeinde *Finsterhennen* die Vermessungsarbeiten bereits ausgeschrieben; der Gemeinde *Gampelen* wurde auf gestelltes Ansuchen vom Regierungsrath eine Terminverlängerung bis 1. Januar 1884 bewilligt.

Amt Fraubrunnen.

Termin zur Verakkordirung der Vermessungsarbeiten :
1. Mai 1881.

Vom Regierungsrath genehmigte Vermessungswerke besitzen:	In Vermessung begriffen sind:
Wyler b. Utzenstorf Zielebach Mülchi Bangerten	Ruppoldsried Messen-Scheunen Oberscheunen Iffwyl Bätterkinden Fraubrunnen Zauggenried Limpach Urtenen Mattstetten Schalunen Etzelkofen

Die Gemeinde *Grafenried* hatte ältere Pläne zur Prüfung eingereicht, dieselben konnten jedoch vom Regierungsrath nicht als Katasterpläne angenommen werden. Es wurde dieser Gemeinde sodann eine Terminverlängerung bis 1. Januar 1883 gestattet, ebenso der Gemeinde *Büren z. Hof* bis 1. Mai 1882 und den Gemeinden *Münchenbuchsee* und *Diemerswyl* bis Herbst 1882. In den übrigen noch fehlenden Gemeinden *Jegenstorf*, *Münchringen*, *Ballmoos*, *Zuzwyl*, *Deisswyl*, *Wiggiswyl*, *Moosseedorf* und *Utzenstorf* ist der Abschluss der bezüglichen Vermessungsverträge bevorstehend.

Amt Konolfingen.

Termin zur Verakkordirung der Vermessungsarbeiten :
1. Mai 1882.

Vom Regierungsrath genehmigte Vermessungswerke besitzen:	In Vermessung begriffen sind:
	Häutligen Rubigen Freimettigen Hauben Münsingen Biglen

Die Gemeinden *Grosshöchstetten* und *Zäziwil* haben vom Regierungsrath provisorisch genehmigte Vermessungswerke; dieselben bedürfen noch der Nachführung, um definitiv sanktionirt werden zu können.

Die von den Gemeinden *Bowyl*, *Oberthal*, *Tägertschi* und *Oppigen* eingesandten älteren Pläne konnten vom Regierungsrath nicht angenommen werden.

Der Gemeinde *Bleiken* wurde vom Regierungsrath der Termin zur Verakkordirung der Vermessungsarbeiten verlängert bis 1. Mai 1884.

Amt Laupen.

Termin zur Verakkordirung der Vermessungsarbeiten :
1. Mai 1881.

Vom Regierungsrath genehmigte Vermessungswerke besitzen:	In Vermessung begriffen sind:
	Ferrenbalm Mühleberg Neuenegg Laupen Frauenkappelen Dicki Gurbrü Wyleroltigen

Im Amtsbezirk Laupen sind somit sämmtliche Gemeinden vermessen oder in Vermessung begriffen.

Amt Nidau.

Termin zur Verakkordirung der Vermessungsarbeiten :
Für den östlichen Theil 1. Mai 1881.
» » westlichen » 1. Januar 1882.

Vom Regierungsrath genehmigte Vermessungswerke besitzen:	In Vermessung begriffen sind:
	Aegerten Jens Worben Schwadernau Brügg Nidau Ligerz

Die von der Gemeinde *Merzlingen* eingereichten älteren Pläne konnten vom Regierungsrathe nicht angenommen werden; es wurde dieser Gemeinde und der Gemeinde *Sutz-Lattrigen* eine Terminverlängerung bis 1. Januar 1883 bewilligt, desgleichen den Gemeinden *Studen*, *Bellmund* und *Ipsach* bis 1. Mai 1882.

Amt Wangen.

Termin zur Verakkordirung der Vermessungsarbeiten:
1. Januar 1882.

Vom Regierungsrathe genehmigte Vermessungsarbeiten besitzen:	In Vermessung begriffen sind:
Walliswyl-Wangen Walliswyl-Bipp	Oberbipp (vollendet) Wangen Bannwyl Wiedlisbach Herzogenbuchsee Oberönz Ochlenberg Inkwyl Wolfisberg Rumisberg Wangenried

Die Gemeinden *Berken* und *Bettenhausen* hatten ältere Pläne zur Untersuchung eingereicht; dieselben mussten aber vom Regierungsrathe als unbrauchbar zurückgewiesen werden. Der Gemeinde *Niederbipp* wurde auf ihr motivirtes Gesuch eine Terminverlängerung um ein Jahr, d. h. bis zum 1. Januar 1883, bewilligt.

Nachführung der Vermessungswerke.

Gemäss § 1 der regierungsräthlichen Verordnung über die Fortführung des Katasters und die Erhaltung der Vermessungswerke, vom 17. Januar 1874, sind alle vom Regierungsrathe genehmigten Vermessungswerke von Zeit zu Zeit einer Revision zu unterwerfen und sämmtliche Änderungen in dieselben einzutragen. In der Regel sollen diese Revisionen alle vier Jahre stattfinden; in einzelnen Fällen, wo es das Bedürfniss erheischt, kann die Direktion des Vermessungswesens kürzere Revisionsfristen anordnen.

Im Berichtsjahre wurde die Revision der Vermessungswerke der Gemeinden *Langenthal* und *Mühleberg* durchgeführt, geprüft und genehmigt. In Arbeit sind die Revisionen der Vermessungswerke von *Wyler* bei Utzenstorf, *Thunstetten*, *Madiswyl*, *Ferrenbalm*, *Dicki* und *Neuenegg*, in Vorbereitung diejenigen der Vermessungswerke von *Aegerten*, *Worben*, *Jens*, *Koppigen* (Kirchgemeinde) und *Schoren*.

V. Kantongrenzen.

Im Berichtsjahre gelangte die Bereinigung der Kantongrenze *Bern-Freiburg* rings um die Freiburgische Enklave *Wallenbuch* zum Abschluss. Die Grenze folgt nun auch dort überall den Parzellengrenzen.

Bei Anlass der Vermessung der bernischen Gemeinden *Münchenwiler* und *Clavaleyres* (Enklaven im Kanton Freiburg) fand dort ebenfalls eine Revision der Kantongrenze statt.

Leider scheiterten Unterhandlungen mit den Behörden des Kantons *Freiburg* über Verlegung der Grenze im *grossen Moose* auf natürliche Objekte (neue Kanäle, Zihl etc.) an dem Widerstand genannter Behörden.

Die Verlegung der Kantongrenze gegen *Neuenburg* auf den neuen Zihlkanal steht noch im Stadium der Vorunterhandlungen.

In der Kantongrenze gegen *Solothurn* wurden zwei Grenzsteine wieder aufgerichtet und zwar einer auf der Grenchenwyte, im sogen. Altwasser, und der zweite bei Allerheiligen, oberhalb des Dorfes Lengnau. Ferner wurde ein wegen vorgeschrittener Verwitterung zerbrockelter und unbrauchbar gewordener Grenzstein zwischen den bernischen Gemeinden Höchstetten und Hellsau und der solothurnischen Gemeinde Winistorf durch einen neuen ersetzt.

Bern, im April 1882.

*Der Direktor der Entsumpfungen
und des Vermessungswesens:*

Rohr.

to be involved in it, and is being used
now and will very shortly be used
in the immediate future.

The first step in this direction is

the establishment of a joint

committee of the two countries to
plan and carry out a joint program
of research and development in
the field of atomic energy.

This committee will be established
as soon as possible, and will be com-

posed of the best scientific and technical

experts from both countries, and will be
responsible for the planning and execution

of the joint program. The joint program
will be based on the principles of mutual

trust and cooperation, and will be
designed to serve the共同利益 of both

countries. The joint program will be
designed to meet the needs of both

countries, and will be designed to serve
the common interests of both countries.

The joint program will be designed
to meet the needs of both countries,

and will be designed to serve the common
interests of both countries.

The joint program will be designed
to meet the needs of both countries,

and will be designed to serve the common
interests of both countries.

The joint program will be designed
to meet the needs of both countries,

and will be designed to serve the common
interests of both countries.

The joint program will be designed
to meet the needs of both countries,

and will be designed to serve the common
interests of both countries.

The joint program will be designed
to meet the needs of both countries,

and will be designed to serve the common
interests of both countries.

The joint program will be designed
to meet the needs of both countries,

and will be designed to serve the common
interests of both countries.

The joint program will be designed
to meet the needs of both countries,

and will be designed to serve the common
interests of both countries.

The joint program will be designed
to meet the needs of both countries,

and will be designed to serve the common
interests of both countries.

The joint program will be designed
to meet the needs of both countries,

and will be designed to serve the common
interests of both countries.

The joint program will be designed
to meet the needs of both countries,

and will be designed to serve the common
interests of both countries.